

Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 26. Mai 2021)

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten und Ausnahmen	Gültigkeit bis
Bundesweit	Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so sind dort ab dem übernächsten Tag Übernachtungen für touristische Zwecke untersagt. Beherbergungen aus beruflichen Anlässen sind nicht untersagt.		Gilt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.
Darüber hinaus gelten in den Bundesländern die folgenden Regelungen:			
Baden-Württemberg	Ja, für touristische Zwecke	Zulässig sind Übernachtungen für notwendige geschäftliche oder dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen	bis einschließlich 11. Juni 2021
Bayern	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote nur für glaubhaft notwendig, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke	bis einschließlich 6. Juni 2021
Berlin	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen in Hotels etc. sind untersagt. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen.	bis einschließlich 13. Juni 2021
Brandenburg	Eingeschränktes Verbot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen nur zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken und zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen u. ä. zur Verfügung gestellt werden. In Kreisen und kreisfreien Städten ist bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem übernächsten Tag die Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen etc. zulässig.	bis einschließlich 9. Juni 2021
Bremen	Eingeschränktes Verbot für touristische Zwecke	Beherbergungsbetrieb zu nicht-touristischen Zwecken ist zulässig. Ferienwohnungen können zu touristischen Zwecken vermietet werden.	bis einschließlich 21. Juni 2021
Hamburg	Ja, für touristische Zwecke	Ausnahme für berufliche veranlasste Aufenthalte, medizinisch veranlasste Aufenthalte, zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.	bis einschließlich 6. Juni 2021

Hessen	Nein	Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (Hotels, Pensionen etc.) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden; Überschreitung der Grenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken ist ein Negativnachweis bei der Anreise sowie zweimal wöchentlich vorzulegen; dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.	bis einschließlich 30. Mai 2021
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, für touristische Zwecke	Betreibern von Beherbergungsstätten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen. Lockerungen ab 7. Juni für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, Geimpfte und Genesene.	bis einschließlich 6. Juni 2021
Niedersachsen	Nein	Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (Hotels, Pensionen etc.) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden; Überschreitung der Grenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Es ist ein Negativnachweis bei der Anreise sowie zweimal wöchentlich vorzulegen; dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.	bis einschließlich 30. Mai 2021
Nordrhein-Westfalen	Nein	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Ferienwohnungen, Campingplätzen etc. sind mit negativen Schnell- oder Selbsttest zulässig. Sonstige Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Hotels, Pensionen, etc. nur zu 60 % der regulären Kapazität für Gäste mit negativen Schnell- oder Selbsttest. Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so entfällt die Kapazitätsbegrenzung.	bis einschließlich 4. Juni 2021
Rheinland-Pfalz	Nein	Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (Wohneinheit verfügt über eigene sanitäre Einrichtung, geschlossene Gemeinschaftseinrichtungen, Testpflicht etc.) geöffnet.	bis einschließlich 1. Juni 2021
Saarland	Ja, für private touristische Zwecke	Untersagt ist der Betrieb von Hotels etc. zu privaten touristischen Zwecken. Hoteltypischer Betrieb ist nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Ab dem 31. Mai 2021 sind Übernachtungsangebote zu privaten touristischen Zwecken zulässig, wenn die Bettenauslastung max. 70 % der regulären Kapazitäten beträgt. Testpflicht bei Anreise und im folgenden alle 48 Stunden.	bis einschließlich 23. Mai 2021
Sachsen	Eingeschränktes Verbot für touristische Zwecke	Untersagt ist der Betrieb von Hotels etc. zu touristischen Zwecken. Ausgenommen ist Betrieb von Camping- und Caravaningplätzen und Vermietung von Ferienwohnungen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 50 sind Übernachtungsangebote nach vorheriger Buchung mit tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.	bis einschließlich 30. Mai 2021
Sachsen-Anhalt	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 13. Juni 2021
Schleswig-Holstein	Nein	Beherbergung von vor Reiseantritt getesteten Personen; Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen; beherbergte Personen müssen spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis vorlegen.	bis einschließlich 6. Juni 2021
Thüringen	Eingeschränktes Verbot für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote nur für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, ist die Öffnung von Campingplätzen, Ferienhäusern etc. zulässig.	bis einschließlich 3. Juni 2021